

Nutzungsüberlassungsvertrag

zwischen

Leibniz-Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation
Universitätsring 15
54296 Trier
vertreten durch den Direktor
- nachfolgend ZPID genannt -

und

Prof. Dr. Klaus Mustermann
Rennsteig 15
Musterstadt
- nachfolgend Datengeber genannt -

Präambel

Das ZPID ist Herausgeber und Anbieter des Psychologischen Datenarchivs. Ziel und Zweck dieses Archivs ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von Primärdaten aus allen Bereichen der psychologischen Forschung sowie die Bereitstellung der Datensätze für wissenschaftliche Nutzungszwecke.

Die Regeln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (1998¹) werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die kostenlose Überlassung des nachfolgend genannten Datensatzes an das ZPID zum Zwecke der Dokumentation, Archivierung und Bereitstellung.

Es folgt die genaue Bezeichnung des Datensatzes (Arbeitstitel)

(2) Der Datengeber überlässt dem ZPID den in Absatz (1) genannten Datensatz aus einer von ihm angefertigten Forschungsarbeit, die zugehörigen Kodieranweisungen sowie weitere, zum Verständnis des Datensatzes notwendige Materialien. Art und Umfang dieser Materialien werden unter den Vertragsparteien festgelegt und sind Bestandteil dieses Vertrages.

Es folgt die genaue Bezeichnung oder der Verweis auf eine Anlage

¹Deutsche Forschungsgemeinschaft (2013). Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis: Empfehlungen der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, Wiley-VCH Verlag GmbH & Co. KGaA, Weinheim, Germany. Doi: 10.1002/9783527679188.oth1



- (3) Der Datengeber versichert ausdrücklich, dass der eingereichte Datensatz nebst Kodieranweisungen frei von jeglichen Rechten Dritter ist. Eventuell beteiligte Koautoren sowie Verlage, bei denen die Rechte für auf der Grundlage des in Abs. 1 genannten Datensatzes erstellte/entwickelte Test-Manuale und/oder Test-Materialien liegen (nachfolgend Testverlage genannt) haben ausdrücklich erklärt, dass sie mit der Nutzung des Datensatzes in der in diesem Vertrag vereinbarten Art und Weise einverstanden sind.
- (4) Das ZPID erwirbt das Recht, den Datensatz und die zugehörigen Kodieranweisungen zum Zwecke der langfristigen Archivierung und Konsistenzprüfung zu verarbeiten und in geeigneten Formaten zu erfassen.
- (5) Das ZPID erwirbt das Recht, die Daten und die zugehörigen Kodieranweisungen unter den in § 5 genannten Bedingungen an interessierte Forscher (= Datennutzer) weiterzugeben.

§ 2 Veröffentlichung von Metadaten

Das ZPID erwirbt das Recht, die Datensätze anhand von Metadaten in jeder geeigneten Form, vorzugsweise in einer elektronischen Datenbank zu dokumentieren und diese Metadaten allgemein öffentlich zugänglich zu machen. Der Datengeber willigt ausdrücklich in diese Form der Veröffentlichung ein.

§ 3 Bereitstellung weiterer Materialien

Das ZPID ist berechtigt, neben den Metadaten, dem Datensatz und den zugehörigen Kodieranweisungen weitere dem Verständnis des eingestellten Datensatzes zuträgliche Materialien in jeder geeigneten Form, vorzugsweise einer elektronischen Datenbank, zu erfassen und den Datennutzern zugänglich zu machen. Folgende Teile des vom Datengeber eingereichten Materials sind hiervon ausgenommen:

Es folgen die Angaben, z.B. Quellcode, Erhebungsinstrument, Reizmaterial, Syntaxanweisungen, im Einzelnen Hier sind im Falle von Testdaten das Testmanual und das Testmaterial zu nennen!

§ 4 Datenspeicherung

- (1) Das ZPID verpflichtet sich, den Datensatz, den zugehörigen Kodierplan und die zugehörige Dokumentation langfristig zu speichern und diese durch geeignete Maßnahmen vor physikalischer Alterung des Datenträgers sowie Formatalterung zu schützen.
- (2) Der Datengeber erhält kostenlos eine Kopie seiner auf diese Weise archivierten Daten.

§ 5 Weitergabe des Datensatzes an Dritte

- (1) Das ZPID verpflichtet sich, mit dem Datennutzer die Inanspruchnahme des überlassenen Datensatzes in einem Nutzungsvertrag zu regeln. Der Nutzungsvertrag berücksichtigt insbesondere folgende Punkte:

- Der Datennutzer verpflichtet sich, die von ihm in Anspruch genommenen Daten sowie die zugehörigen Materialien ausschließlich für eigene wissenschaftliche Zwecke zu nutzen. Eine Weitergabe des überlassenen Materials an Dritte ist unzulässig. Eine Ausnahme gilt für die Nutzung der Materialien durch Forscher-/Projektgruppen und in der wissenschaftlichen Lehre. Für diese Fälle verpflichtet sich der Datennutzer, den vertragsgemäßen Umgang mit den Materialien durch die übrigen Forscherinnen und Forscher/Projektgruppenmitglieder bzw. durch die Lehrveranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherzustellen.
 - Der Datennutzer verpflichtet sich, bei jeder Veröffentlichung, die ganz oder teilweise auf dem überlassenen Datenmaterial und den zugehörigen Materialien beruht, sowohl den Datengeber als auch das ZPID in angemessener Form zu benennen.
 - Der Datennutzer verpflichtet sich, dem ZPID Publikationen, die durch Nutzung der überlassenen Materialien entstanden sind, zur Verfügung zu stellen.
 - Der Datennutzer verpflichtet sich, ohne schriftlich erteilte Erlaubnis des Datengebers keine Versuche der Re-Identifikation und Kontaktierung der Probanden zu unternehmen und Informationen, die zur Re-Identifikation der Probanden führen können, nicht weiterzugeben oder zu publizieren.
- (2) Auf Anfrage informiert das ZPID den Datengeber sowie den Testverlag, an wen welche Daten wann weitergeleitet wurden.
- (3) In begründeten Fällen hat der Datengeber die Möglichkeit, den Zeitpunkt der Datenweitergabe an Dritte sowie den Nutzerkreis einzuschränken. Die eingeschränkte Nutzung ist in einer Zusatzvereinbarung zu regeln.

§ 6 Haftungsausschluss

- (1) Das ZPID haftet unbeschränkt
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für das Erreichen des Vertragszwecks ist, ist die Haftung des ZPID der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3) Eine weitergehende Haftung des ZPID besteht nicht.
- (4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe des ZPID.

§ 7 Vertragsbeginn, -dauer, -beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft und gilt zunächst acht Jahre. Maßgeblich für den Vertragsbeginn ist das Datum der zuletzt erfolgten Unterschrift.
- (2) Der Vertrag verlängert sich über diese Frist hinaus stillschweigend um jeweils vier Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien den Vertrag ein halbes Jahr vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief kündigt.

- (3) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- (4) Bei Kündigung durch eine Vertragspartei werden die Datensätze nach Ablauf der Kündigungsfrist vom ZPID nicht mehr angeboten. Bestehende Verträge mit Datennutzern bleiben von einer Kündigung dieses Vertrags unberührt und dürfen bis zum mit dem jeweiligen Datennutzer vereinbarten Vertragsende weitergeführt werden.

§ 8 Abweichungen vom Vertragstext

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Festlegung und Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Form einer Vertragsanpassung. Die Vertragsanpassung muss ausdrücklich auf den vorstehend geschlossenen Vertrag Bezug nehmen.

§ 9 Gerichtsstand

- (1) Ist der Datengeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz des ZPID.
- (2) Es kommt deutsches Recht zur Anwendung.

Trier, den

Musterstadt, den

Für das ZPID

Der Datengeber